

**SCHWEIZERISCHER DACHVERBAND STATIONÄRE SUCHTHILFE
SDSS**

Dachorganisation

ART 74

Dr. RAIN Jacqueline Chopard, Geschäftsleiterin SDSS/ART74, Kirchenfeldstr. 24, 3005 Bern
Tel. 031/352 27 70 Fax 031/352 27 71 Natel 078/754 30 64 E-Mail sdss.art74@bluewin.ch

Bundesamt für Sozialversicherung
Abt. Invalidenversicherung
Frau
Dr. Dorothea Zeltner
Effingerstr. 20
3003 Bern

Bern, den 13. Dezember 2000

Weiteres Vorgehen betreffend Nachweis Invalidität und Abrechnung der Betriebsbeiträge für die Jahre 1998-2001

Sehr geehrte Frau Dr. Zeltner

Wir bedanken uns für den in Ihrem Schreiben vom November 2000 unterbreiteten Vorschlag zum weiteren Vorgehen bis zur Einführung des vom BAG entwickelten Beitragssystems. Wir entnehmen daraus, dass das BSV die Betriebsbeiträge 1998-2001 aufgrund der Erfahrungswerte der Jahre 1997 und 1998 berechnen möchte, ohne auf einen konkret überprüfbaren Invaliditätsnachweis abzustellen.

Im Namen des SDSS teile ich Ihnen mit, dass wir mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind und diesen vom BSV unterbreiteten Vorschlag zurückweisen. Etliche Institutionen würden durch den Vollzug Ihres Vorgehensvorschlages in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Wir sind der Meinung, dass die Grundlagen für Ihren Vorschlag fehlen

Dr. med. Christian Bernath und Dr. med. Hans-Rudolf Pfeifer wurden als Vertrauensärzte vom SDSS beauftragt, die Beurteilungspraxis der IV-Arztzeugnisse für 1998 zu überprüfen und zu beurteilen. Über 800 Zeugnisse aus ca. 25 Institutionen wurden ihnen dafür zur Verfügung gestellt.

Sie kamen zu folgenden Schlussfolgerungen (vgl. Schreiben vom 11.10.2000 an das BSV):

- Die Beurteilung ist uneinheitlich.
- Zum Teil fallen regionale Unterschiede in der Beurteilung auf.
- Zeugnisse von gewissen Institutionen scheinen strenger beurteilt worden zu sein als von anderen; ausführliche, korrekte und nachvollziehbare Zeugnisse wurden z.B. im Fall einzelner Institutionen dennoch häufig vorerst abschlägig beurteilt.
- Zum Teil sind Zeugnisse von ÄrztInnen ungenügend ausgefüllt worden, nicht alle ÄrztInnen, welche Zeugnisse erstellten, scheinen gleich gut instruiert gewesen zu sein oder waren gleich sorgfältig beim Erstellen der Zeugnisse.
- Die Zeugnisse 1998 wurden nach Massstäben beurteilt, die z. T. erst im nachhinein bekannt gegeben wurden (mehr deskriptive, aus der Umschreibung nachvollziehbare Diagnostik statt einfache ICD-10 Diagnose).
- In zahlreichen Fällen wurde korrekterweise darauf hingewiesen, dass Nachbesserungen nötig sind, es kann aber davon ausgegangen werden, dass bei ergänzenden Angaben durchaus ein Leistungsanspruch bei vielen dieser Zeugnisse resultieren wird.
- Zum Teil wurden somatische Folgediagnosen sehr hoch bewertet, aber psychische Störungen deutlich ungenügend gewichtet.
- Je nach Beurteiler werden gewisse psychische Störungen sehr unterschiedlich interpretiert im Hinblick auf die daraus resultierende Teilinvalidität und Leistungsansprüche.
- Der Besitzstand wurde in mehreren dokumentierten Fällen nicht gewahrt (1997 anerkannt, 1998 mit selber Diagnose bzw. Umschreibung abgelehnt).

Dieses Gutachten zeigt sehr deutlich, dass die bisherige Anerkennungsquote für das Jahr 1998 teils weit von den Einschätzungen der Gutachter abweicht. Es zeigt weiter, dass ein solches Beurteilungssystem nicht tauglich sein kann als gerechte und effiziente Grundlage für die Bemessung finanzieller Unterstützung der Institutionen von Seiten des BSV. Fest steht jedoch, dass die Arztzeugnisse 1998 letztlich nur in aufwendigem Rekursverfahren einigermaßen adäquat bzw. gerecht qualifiziert werden könnten. Mit Schreiben vom Oktober 2000 teilte aber das BSV gerade mit, dass die Bearbeitung der zahlreichen Wiedererwägungen bez. Beurteilung der 98er Arztzeugnisse sistiert worden sei.

Weitere Auswertungen zeigen, dass die Anerkennungsquoten von Einrichtungen zwischen 1997 und 1998 extrem unterschiedlich schwankten - in beiden Richtungen. Auch dies ist ein Hinweis für die Untauglichkeit der BSV-Beurteilungen.

Aus diesen Gründen kann die unhaltbare Anerkennungsquote 1998 in der vorgeschlagenen Form nicht als Basis für die Abrechnungen 1998-2001 eingesetzt werden.

Lösungsvorschläge

- 1) Da die Beurteilungen der Arztzeugnisse 1998 - wie das Gutachten Pfeifer/Bernath eindrücklich aufzeigt - willkürlich und ohne erkennbare Kriterien ausfielen und selbst das BSV deren Wiedererwägungen sistierte, ist die logische Folge, alle eingereichten Zeugnisse 1998 anzuerkennen und in dieser Form die Anerkennungsquoten 1998 als Basis (zusammen mit dem Erfahrungswert des Jahres 1997) für die Abrechnungen 1998-2001 einzusetzen.
- 2) Eventualiter sind für die Abrechnungen 1998-2001 die Durchschnittswerte der Jahre 1996 (alte Praxis) und 1997 (neue Praxis) heranzuziehen.

- 3) Des weiteren schlägt der SDSS vor, die Anerkennungsquoten nicht nur für die Jahre 1998 bis 2001 festzulegen, sondern solange, bis die Einrichtung jeweils in eine Leistungsvereinbarung mit einem Kanton eingebunden ist oder aber der Kanton die Aufnahme der Einrichtung auf die Liste der anerkannten Einrichtungen abgelehnt hat.

Sucht kann Invalidität bewirken

Gemäss Ihrem Schreiben will das BSV einerseits nicht auf einen konkret überprüfbaren Invaliditätsnachweis abstellen, andererseits doch nicht "vollständig" auf einen Invaliditätsnachweis verzichten. Die Institutionen seien daher spätestens ab dem 1.1.2001 verpflichtet, alle behinderten Personen zu einer Anmeldung bei einer IV-Stelle anzuhalten. Dies soll einerseits bis und mit des Betriebsjahres 2002 keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die kollektiven IV-Beiträge haben, andererseits sollen aber finanzielle Auswirkungen doch wieder greifen - ab dem Betriebsjahr 2003.

Diese Regelung scheint dem SDSS widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Um so weniger, als in den Pilotbetrieben zur FiSu festgestellt wurde, dass der definierte Normklient dem Behinderten gemäss IVG entspricht.

Rechtliche Grundlage

Der SDSS fragt sich, auf welche gesetzliche Grundlagen sich der von Ihnen unterbreitete Vorschlag stützt?

Weiteres Vorgehen

Der SDSS ist selbstverständlich nach wie vor an einer einvernehmlichen Lösung sehr interessiert und bietet nochmals an (vgl. Schreiben vom 18.10.2000 an das BSV), gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

Damit die von uns summarisch zusammengefassten noch offenen Fragen und Lösungsvorschläge bereinigt werden können, schlagen wir eine Besprechung mit Ihnen vor. Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit und erwarten gerne Ihren Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jacqueline Chopard
Geschäftsleiterin SDSS/ART74

Kopie zur Info. an:
BAG, SODK, KOSTE, CRIAD, SDK, INSOS, HVS